



HESSISCHER LANDTAG

23. 04. 2024

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) vom 15.03.2024**Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung in Hessen****und**

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit November 2023 verpflichtet das Hessische Energiegesetz Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung eines kommunalen Wärmeplans. Im November 2023 hat der Bundestag das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze beschlossen. Danach sind für alle Gemeindegebiete Wärmepläne zu erstellen. Für Gemeinden mit 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder weniger muss der Wärmeplan bis Juni 2028 erstellt werden, für Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern schon bis Juni 2026. Für kleine Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern soll ein vereinfachtes Verfahren gelten.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Am 01.01.2024 ist das Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) in Kraft getreten. Das WPG sieht vor, dass künftig für alle Gemeindegebiete, unabhängig von ihrer Größe, Wärmepläne erstellt werden. Das WPG muss jedoch von den Ländern noch in Landesrecht umgesetzt werden. In Hessen sind daher Gemeinden mit nicht mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern noch nicht zur Wärmeplanung verpflichtet.

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Ländern zur Unterstützung finanzielle Mittel in Höhe von 500 Mio. € – aufgeteilt auf fünf gleiche Jahrestanchen in Höhe von jeweils 100 Mio. € bis einschließlich des Jahres 2028 – zur Verfügung zu stellen. Hierzu soll das Finanzausgleichsgesetz noch dieses Jahr angepasst werden. Details über die Aufteilung der Mittel unter den Ländern und den Zeitpunkt der Auszahlung sind noch nicht bekannt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche konkreten Regelungen des hessischen Energierechtes sollten nach Ansicht der Landesregierung aufgrund der Verabschiedung des Bundesgesetzes zur kommunalen Wärmeplanung angepasst werden?

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) soll durch eine Verordnung in Landesrecht umgesetzt werden. Hierzu enthält das WPG eine Verordnungsermächtigung. Es wird geprüft, inwiefern § 13 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur Klarstellung perspektivisch angepasst werden sollte.

Frage 2 Wie hoch sind die finanziellen Mittel (in Euro), die die Landesregierung jährlich für die Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung bereitstellt?

Seit dem 29.11.2023 verpflichtet das HEG Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur kommunalen Wärmeplanung. Insgesamt sind 59 hessische Kommunen von dieser Verpflichtung betroffen. Ihnen soll zeitnah ein finanzieller Ausgleich gewährt werden. Für die Jahre 2023 und 2024 sind insgesamt circa 1,4 Mio. € im Landeshaushalt eingestellt.

Im Rahmen der notwendigen Umsetzung des WPG in Landesrecht wird die weitere finanzielle Unterstützung aller hessischen Gemeinden basierend auf der finanziellen Unterstützung durch den Bund geregelt. Insofern wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3 Wie hoch ist nach Erkenntnissen der Landesregierung der prognostizierte Investitionsbedarf (in Euro) der hessischen Kommunen zur Umsetzung der landesrechtlichen Vorgaben im Bereich der Wärmeplanung?

Die Bundesregierung prognostiziert einen einmaligen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung bis zum Jahr 2028 in Höhe von rund 535 Mio. € und einen jährlichen Erfüllungsaufwand ab dem Jahr 2029 in Höhe von rund 38 Mio. € bundesweit (BT-Drucks. 20/8654, S. 6). Dies umfasst die Durchführung der Wärmeplanung, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Stakeholder, die Datenerhebung sowie die Entscheidung über die Ausweisung von Wärmenetz- und Wasserstoffnetzausbaubereichen. Der Landesregierung liegen keine hessenspezifischen Erkenntnisse vor.

Frage 4 Welche hessischen Gemeinden haben nach Kenntnis der Landesregierung den Prozess der Wärmeplanung bereits begonnen?

Im Rahmen einer Umfrage der Landesenergieagentur Hessen (LEA) haben ca. 50 hessische Gemeinden angegeben, einen politischen Beschluss zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung gefasst zu haben (Stand: 07.11.2023).

Frage 5 Wie beurteilt die Landesregierung die derzeitige Eignung der Stromnetze in Hessen für den Einsatz von Wärmepumpen?

Die derzeitige Eignung der Stromnetze für den Einsatz von Wärmepumpen hängt von den jeweiligen Gegebenheiten ab. Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien, der perspektivischen Beendigung der Kohleverstromung und der Elektrifizierung von Verbrauchssektoren, wie etwa in den Bereichen Mobilität und Gebäudeenergie, verändern sich die Anforderungen an die Energieinfrastruktur. Um den notwendigen Ausbaubedarf auf Ebene der Übertragungsnetze zu identifizieren, bestehen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bewährte Prozesse der Netzausbauplanung, bestehend aus der Erarbeitung eines Szenariorahmens und eines darauf aufbauenden Netzentwicklungsplans. Auch auf Ebene der Verteilnetze werden Ausbaubedarfe durch die Erstellung von Netzausbauplänen identifiziert. Das in den Netzentwicklungsplänen und Netzausbauplänen vorgesehene Zielnetz entspricht den im Szenariorahmen zugrundeliegenden Annahmen über künftige Strombedarfe im Rahmen der Elektrifizierung des Verbrauchssektors Gebäudeenergie.

Frage 6 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die potenzielle Überlastung der Stromnetze durch gleichzeitiges Einschalten von Wärmepumpen in städtischen Gebieten zu verhindern?

Die Zuständigkeit für den Betrieb der hier angesprochenen Stromverteilnetze liegt bei den jeweiligen Stromnetzbetreibern. Diese sind auch dafür verantwortlich, die Netze bedarfsgerecht zu erweitern und zu verstärken, sodass beim gleichzeitigen Einschalten mehrerer Wärmepumpen in ihrem Netzgebiet die Stromnetze nicht überlastet werden. Die hessischen Stromnetzbetreiber kommen dieser Aufgabe bisher in zufriedenstellender Weise nach.

Der Bundesgesetzgeber hat den Netzbetreibern mit § 14a EnWG weitere Möglichkeiten an die Hand gegeben, zur Vermeidung von Netzüberlastungen gezielte und befristete Abschaltungen von steuerbaren Verbrauchern (z. B. Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge oder Wärmepumpen) vorzunehmen. Eine Konkretisierung dieser gesetzlichen Regelung erfolgte im November 2023 durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur. Ein solch netzdienlicher Einsatz von steuerbaren Verbrauchern, wie etwa Wärmepumpen, kann im Gegenzug von einer Reduzierung der Netzentgelte profitieren.

Die Landesregierung unterstützt die Stromnetzbetreiber bei den besonderen Herausforderungen der Energiewende mit Hilfe der Hessischen Verteilnetzstudie, die ein landesweites strategisches Planungsinstrument für Verteilnetzbetreiber darstellt. Seit November 2023 führt das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) mit Unterstützung der LEA einen Beteiligungsprozess mit Netzbetreibern, Verbänden und der Wissenschaft durch. Ziel dieses Prozesses ist es, die wesentlichen Hürden des erforderlichen Aus- und Umbaus der Stromverteilnetze in Hessen sowie geeignete Maßnahmen zum Abbau dieser Hürden zu identifizieren.

Frage 7 Welche Unterstützung bietet die Landesregierung den Kommunen in Bezug auf den Ausbau des Fernwärmenetze an?

Das HMWVW hat in der aktuellen Förderperiode des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) insgesamt drei Förderprogramme im Energiebereich geschaffen, die für die Förderung von Machbarkeitsstudien sowie für die Förderung von Investitionen in Wärmenetze

oder in die Abwärmenutzung Fördermittel in Höhe von insgesamt 58 Mio. € zur Verfügung stellen. Diese Förderprogramme stehen beispielsweise Kommunen, Stadtwerken oder Genossenschaften offen.

Daneben bietet die LEA im Auftrag des HMWVW seit dem Jahr 2024 allen am Thema Fernwärme interessierten Kommunen kostenfreie Beratungsleistungen an, die u. a. ingenieurtechnische Ersteinschätzungen, Kurzgutachten und Unterstützung bei der Öffentlichkeitsbeteiligung umfassen. Diese Beratungsleistungen können formlos per E-Mail bei der LEA beantragt werden.

Frage 8 Welche finanziellen Belastungen kommen nach Erkenntnissen der Landesregierung auf die Bürgerinnen und Bürger zu, wenn Fernwärmenetze in ihren Kommunen implementiert werden?

Nach Einschätzung der Landesregierung gelingt es in aller Regel, die Preise für Fernwärme so zu gestalten, dass diese nicht höher liegen als die Wärmegestehungskosten bei dezentraler Wärmeerzeugung in den jeweiligen Gebäuden. In der Vergangenheit waren Fernwärmepreise in großen Kommunen häufig sogar günstiger als eine vergleichbare dezentrale Wärmeerzeugung.

Dabei ist es wichtig, die Fernwärmepreise mit den Vollkosten der dezentralen Wärmeerzeugung in einem Gebäude zu vergleichen. Dazu gehören Abschreibung für die Heizungsanlage, Instandhaltungskosten (Kundendienste, Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger) sowie die verbrauchsgebundenen Betriebskosten (Öl, Gas, Strom, Pellets, etc.).

Frage 9 Welche Rolle spielt nach Ansicht der Landesregierung das Gasnetz für die Wärmerversorgung in Hessen?

Die Ferngasleitungen sowie die Gasverteilnetze versorgen sämtliche Verbraucherinnen und Verbraucher mit Erdgas, darunter auch die mit Gas beheizten Gebäude. Die vorhandenen Erdgasnetze stellen dabei ein erhaltenswertes, volkswirtschaftliches Gut dar. Es gilt daher, vorhandene Erdgasnetze zukunftsfähig zu machen und sie in die Versorgungsstruktur weiterhin zu integrieren. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, die Voraussetzungen für die Nutzung der vorhandenen Gasleitungen für den Transport und die Anwendung von Wasserstoff zu optimieren. Aus heutiger Sicht erscheint es beispielsweise plausibel, dass insbesondere größere Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)-Anlagen weiterhin für die Spitzenlastabdeckung mit Wasserstoff versorgt werden können. Die im KWK-Prozess entstehende Wärme kann dabei über Wärmenetze genutzt werden. Aufgrund des Ziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 werden vorhandene Erdgasleitungen im Verteilnetz perspektivisch punktuell auf Wasserstoff bzw. klimafreundliche Gase inkl. Biogas umgestellt. Im Bereich der Wärmeversorgung kann das Wasserstoffnetz eine ergänzende Rolle zu Technologien und Versorgungsoptionen wie beispielsweise Wärmepumpen, Fernwärmenetzen, Biomasse oder der Solar- und Geothermie einnehmen. Punktuell wird es jedoch auch Bereiche geben, in denen auch diese Technologien nicht wirtschaftlich darstellbar sind und ein Einsatz hocheffizienter, kombinierter Technologien aus Strom und Gas erfolgen sollte – siehe dazu Hessische Wasserstoffstrategie. Der Umfang der Rolle der Wasserstoffnutzung ist dabei von der Wasserstoffverfügbarkeit und dem zu erwartenden Preisniveau abhängig.

Frage 10 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Nutzung von Wasserstoff in der Wärmeversorgung zu fördern und die Infrastruktur dafür auszubauen?

Die Landesregierung schließt grundsätzlich keine Technologie aus. Zukünftige Nutzungsschwerpunkte werden vorwiegend in den Bereichen Industrie, Gewerbe und Verkehr gesehen. Dennoch erkennt die Landesregierung das Potenzial von Wasserstoff im Wärmebereich, insbesondere in spezifischen Anwendungsfällen. Dies betrifft beispielsweise Einschränkungen durch Denkmalschutzauflagen bzw. Gebiete und Quartiere in denen eine Nahwärmeversorgung nicht verfügbar oder die Installation von Wärmepumpen nicht möglich ist. Auch der Einsatz von wasserstofffähigen Heizkesseln wird anerkannt und kann gefördert werden (siehe GEG).

Um die Infrastruktur für Wasserstoff zu schaffen und damit auch eine potenzielle Nutzung im Wärmesektor zu ermöglichen, pflegt das Land enge Beziehungen zu Energieversorgern und Netzbetreibern. In Zusammenarbeit mit Verteilnetzbetreibern werden technische Machbarkeitsstudien zur Errichtung von Wasserstoffverteilnetzen durchgeführt. Darüber hinaus untersucht das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) im Auftrag des HMWVW die Potenziale zur Speicherung von Wasserstoff im Untergrund.

Wiesbaden, 14. April 2024

In Vertretung:
Prof. Dr.-Ing. Lamia Messari-Becker